

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. , S. 700) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schöningen betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Schöningen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts:

Erdgrabstellen:

| | | | | |
|--------|---|-------------------|----------------|------------|
| 1.1 | Reihengrabstelle (ab 5. Lebensjahr) | 25 Jahre Ruhezeit | | 1.066,00 € |
| 1.2 | Kinderreihengrabstelle (bis. 5. Lebensjahr) | 15 Jahre Ruhezeit | | 502,00 € |
| 2.1 | Wahlgrabstelle | 25 Jahre Ruhezeit | verlängerbar | 1.174,00 € |
| 2.1 a) | Verlängerung zu 2.1 | 1 Jahre Ruhezeit | verlängerbar | 46,98 € |
| 2.2 | Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechten) | 25 Jahre Ruhezeit | verlängerbar | 2.348,00 € |
| 2.2 a) | Verlängerung zu 2.2 (inkl. 2 Nutzungsrechten) | 1 Jahre Ruhezeit | verlängerbar | 93,97 € |
| 3.1 | Rasengrabstelle Sarg (anonym) | 25 Jahre Ruhezeit | Gemeindepflege | 1.497,00 € |
| 3.2 | Rasengrabstelle Sarg mit Namensplatte | 25 Jahre Ruhezeit | Gemeindepflege | 1.497,00 € |

Feuergrabstellen:

| | | | | |
|------|---|-------------------|----------------|------------|
| 4 | Urnenreihengrabstelle | 20 Jahre Ruhezeit | | 680,00 € |
| 5 | Urnenwahlgrabstelle | 20 Jahre Ruhezeit | verlängerbar | 724,00 € |
| 5 a) | Verlängerung zu 5 | 1 Jahre Ruhezeit | verlängerbar | 36,21 € |
| 6.1 | Rasengrabstelle Urne (anonym) | 20 Jahre Ruhezeit | Gemeindepflege | 853,00 € |
| 6.2 | Rasengrabstelle Urne mit Namensplatte | 20 Jahre Ruhezeit | Gemeindepflege | 853,00 € |
| 7 | Baumgrabstelle Urne Bäume Altbestand Sch 1-8, Esb 1, Hoi 1 | 20 Jahre Ruhezeit | Gemeindepflege | 1.198,00 € |
| 8 | Naturbestattung mit Steele | 20 Jahre Ruhezeit | Gemeindepflege | 853,00 € |
| 9 | zusätzlichen Urne auf | 20 Jahre Ruhezeit | | 508,00 € |

| | | |
|------|------------------------------|--------------------------|
| | einer bestehenden Grabstelle | |
| 9 a) | Verlängerung zu 9 | 1 Jahre Ruhezeit 25,43 € |

Umsatzsteuer

| | | |
|----|---|---------------------------------------|
| 10 | Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt | in Höhe der gesetzlichen Grundlage |
|----|---|---------------------------------------|

§ 6 Benutzungsgebühren für die Nutzung einer Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

| | | |
|---|---|----------|
| 1 | Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung | 290,00 € |
|---|---|----------|

§ 7 Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Erdgrabstellen

| | | |
|-----|--------------------------------|----------|
| 1.1 | Erdgrab (ab 5. Lebensjahr) | 416,00 € |
| 1.2 | Kindergrab (bis 5. Lebensjahr) | 254,00 € |

Feuergrabstellen

| | | |
|---|-----------|----------|
| 2 | Urnengrab | 109,00 € |
|---|-----------|----------|

Umbettungen

| | | |
|---|-----------|--|
| 3 | Umbettung | nach den tatsächlich entstandenen Kosten |
|---|-----------|--|

§ 8 Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Für

| | | |
|---|-------------------------|---------|
| 1 | Erdgrabstelle je Jahr | 54,94 € |
| 2 | Urnengrabstelle je Jahr | 27,47 € |

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

| | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung einer Grabstelle (Grabmal) | 86,00 € |
| 2. | Zulassung eines Gewerbetreibenden | 43,00 € |

§ 10

Gebühren für Bestattungen am Samstag

Der Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen beträgt:

| | | |
|---|--------------------------------|----------|
| 1 | Erdgrab (ab 5. Lebensjahr) | 350,00 € |
| 2 | Kindergrab (bis 5. Lebensjahr) | 100,00 € |
| 3 | Urnengrab | 250,00 € |

§ 11

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014“ vom 11.06.2014 außer Kraft gesetzt.

Schöningen, Datum 08.12.2022

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider

Bürgermeister